



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

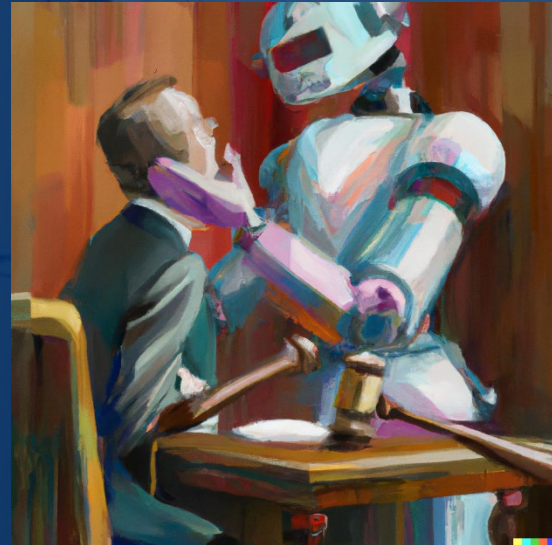
KI und Haftung

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Geschäftsführender Direktor der Instituts für Informationsrecht

Gliederung

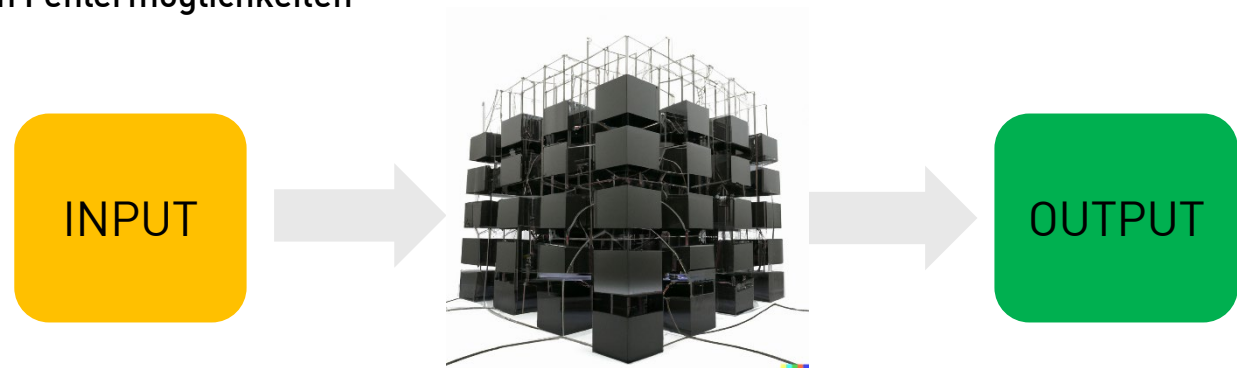
1. Einführung
2. Haftung nach aktuellem Recht
3. Neue europäische Regelungen
 - a. ProdukthaftRL
 - b. KI-VO
 - c. KI-HaftungsRL
4. Regulierungsvorschläge / Konsequenzen



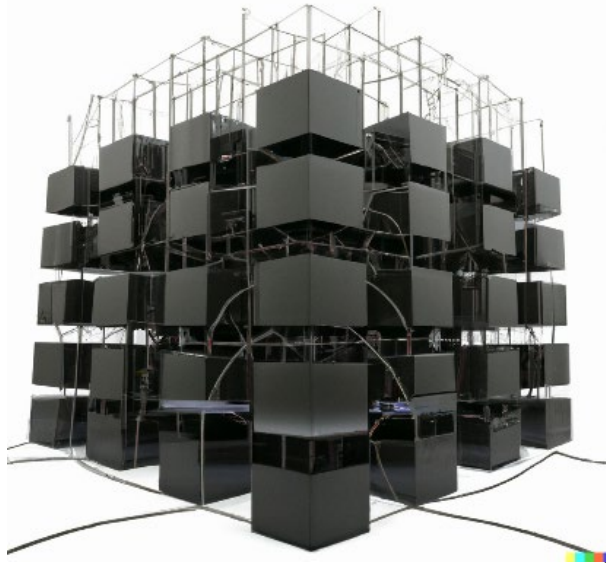
Dall-E-Prompt „A robot comforts a judge, Painting in the style of Gerhard Richter“

1. Einführung

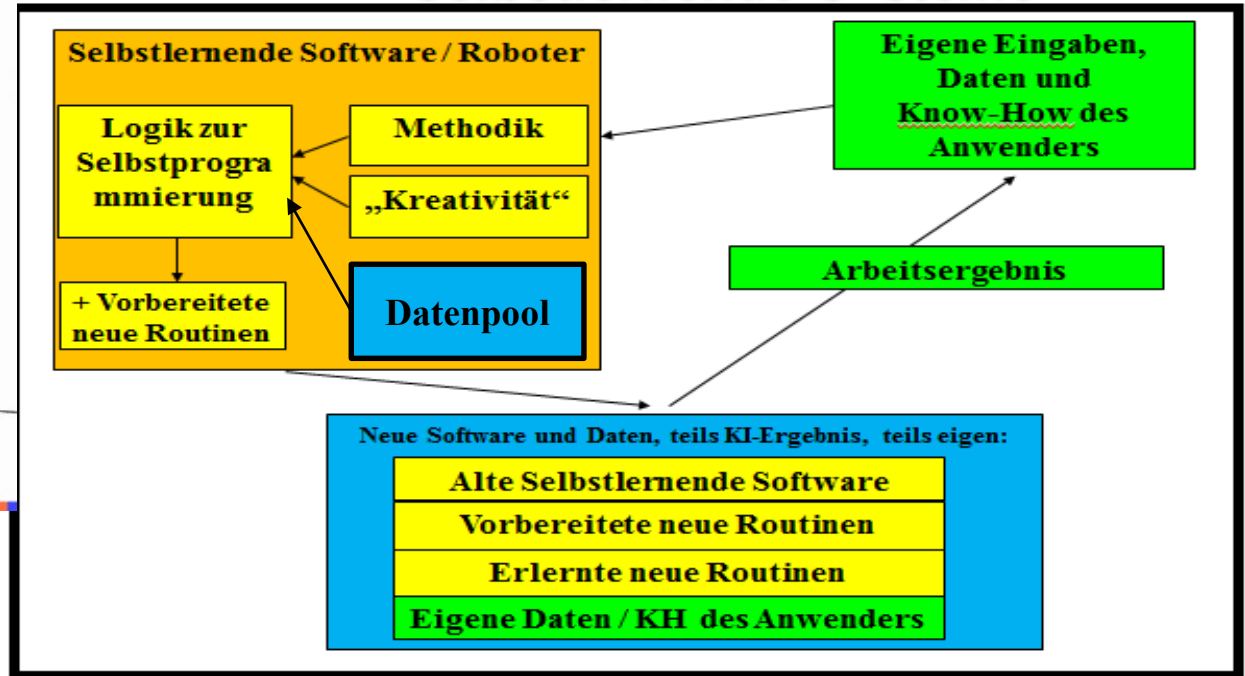
- Diskussionsstand KI
 - Blackbox-Problematik, fehlende Vorhersagbarkeit
 - Vielzahl von Akteuren
 - Echte KI bietet keine Transparenz
 - Vielzahl von Fehlermöglichkeiten



KI- Themenbereiche: Smarte Produkte, Industrie 4.0, Big Data, Vernetzung....



Prompt: "a cube consisting of many black boxes, each of them connected with wires, 3d render"

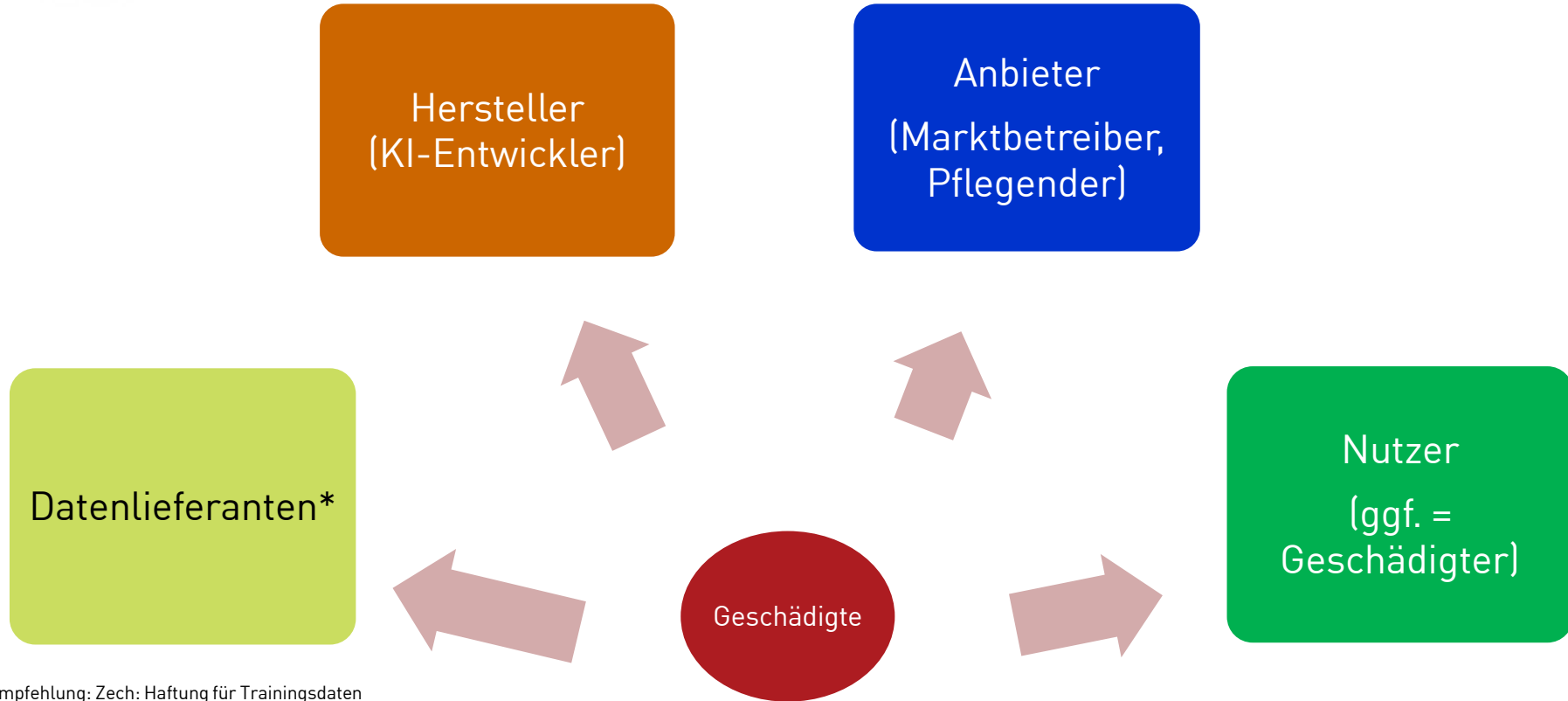


KI-Spezifische Risiken

Pflichtverletzung, Rechtsgutverletzung, Schaden? Kausalitätsnachweis...
Verschulden trotz Autonomie?

- Autonomierisiko
 - Nicht vorhersehbare autonome Entscheidung führt zu einem Schaden
 - Abgrenzung Vollautonomie / Teilautonomie
 - Fehlende Reproduzierbarkeit
- Opazitätsrisiko
 - Ursache des fehlerhaften Entscheidung kann nicht zugeordnet werden
 - Trainingsdaten
 - Programmierung
 - Selbstprogrammierung
 - „Falsches Lernen“

Beteiligte



*Empfehlung: Zech: Haftung für Trainingsdaten Künstlicher Intelligenz, NJW 2022, 502

Auszug der Verantwortlichkeiten der Beteiligten



Fragen zu den Daten



2. Haftung nach aktuellem (nationalem) Recht

Vertraglich

- §§ 276, 280 BGB, Beweislastumkehr
- § 254 BGB
- Mitwirkungspflichten und Haftungsausschlüsse
- Abweichung von wesentlichen Grundgedanken welcher gesetzlichen Regelung?
- AGB-Recht: Grenzen der Haftungseinschränkung
- Was ist der typische vorhersehbare Schaden?

2. Haftung nach aktuellem (nationalem) Recht

Gesetzlich

- § 823 I BGB Produzentenhaftung (Vermögensschaden nicht abgedeckt...)
Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler, Produktbeobachtungsfehler
- § 823 II BGB i.V.m. Schutzgesetzen ?
- § 830 I S. 2 BGB Mehrere Mittäter / Fehlende Ermittlungsmöglichkeit
- ProdHG (KI-Anbieter als (Teil-) hersteller, Produkt, Fehlerhaftigkeit, Verletzungshandlung, Kausalität)
Verschuldensvermutung bei Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler
- Spezialgesetze nach Einsatzzweck, Medizinprodukte, KUG...

2. Haftung nach aktuellem (nationalem) Recht

Sorgfaltspflichtverletzungen der Akteure

- Verletzung von Standards oder Fehler bei Entwicklung, Training, Überwachung.
- Einsatz von KI generell unverantwortlich?
 - Genügt geringere Fehlerquote als bei Menschen?
 - Beachtung der geltenden technischen Standards
- Einsatz dann nie sorgfaltswidrig?
- Autonomierisiko immer beim Nutzer?

BGHZ 80, 186:

Berechtigte Sicherheitserwartungen des Verkehrs und der zumutbare Aufwand: Welche Bedrohung von Rechtsgütern Dritter besteht, wie hochrangig sind die bedrohten Rechtsgüter sind.

2. Haftung nach aktuellem (nationalem) Recht

Analoge Anwendung § 278 BGB bei vertraglicher Haftung?

- Kein menschliches Verschulden vorhanden, welches zugerechnet oder nicht zugerechnet werden könnte.

Analoge Anwendung § 831 BGB bei deliktischer Haftung?

- Denkbar unter Heranziehung der Kriterien des § 823 ?:
 - Geringeres Risiko als menschlicher Einsatz
 - Beachtung der technischen Maßstäbe

(näher: *Burchardi*, Risikotragung für KI-Systeme, EuZW 2022, 685, 687 m.w.N.)

2. Haftung nach aktuellem (nationalem) Recht

Nutzer/ Betreiberpflichten / Festlegung des Maßstabs § 254 BGB (OLG Jena VersR 1998, 903)

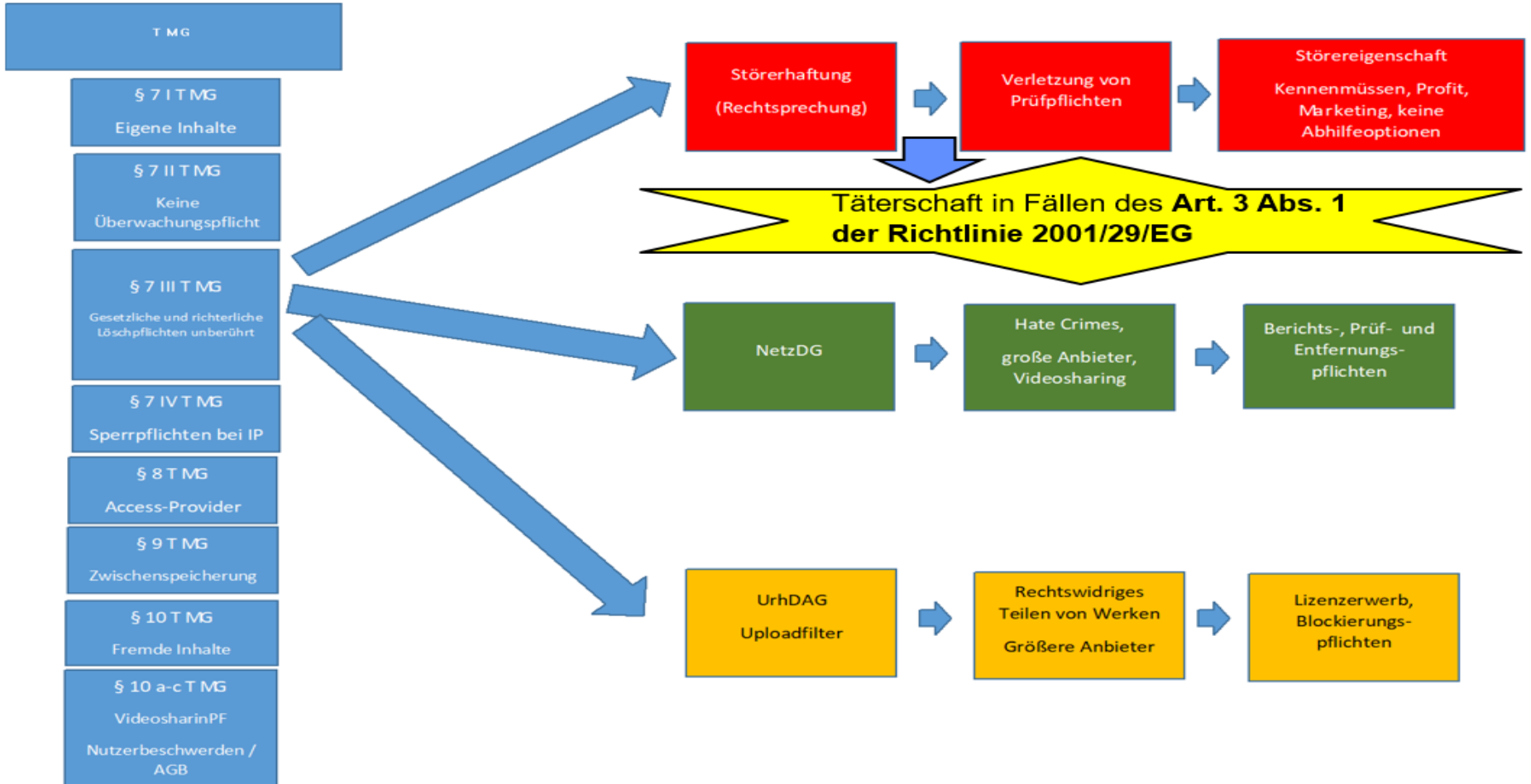
- Anforderungen an die Verkehrspflicht stehen in einem engen Verhältnis zu den dem Dritten abzuverlangenden Bemühungen an vernünftigem Eigenschutz.
- Nicht gegen jedes Risiko kann Schutz verlangt werden, wenn der Dritte einfacher und mit geringerem Aufwand eine Schädigung als der Pflichtige vermeiden
- Die Prüfung muss eindeutig ergeben, dass der Dritte ohne großen Aufwand die Verletzung vollständig vermeiden kann,
- während dem Pflichtigen selbst mit hohen Kosten die vollständige Gefahrenbeherrschung nicht möglich ist.

Haftung bei Einbindung von KI-Ergebnissen durch Dritte / API-Anbindungen

- Datenschutz: gemeinsame Verantwortlichkeit Art. 26 DSGVO
- § 10 TMG? Host Providing?
- TTDSG / Art. 13 DSGVO / Transparente Information über Einbindung
- Störerhaftung (soweit noch verbleibend)
- NetzDG
- Kontrollpflichten / Mitwirkungspflichten laut Open AI
- 22 DSGVO / Scoring
- 87 I Nr. 6 BetrVG
- Arztberuf/ Anwaltsberuf/ höchstpersönliche Leistungserbringung
- Spezialgesetze / Medizinprodukte / Kreditwesen / Hochfrequenzhandel / IT-Sicherheit etc.

h_da

Einbindung durch Dritte / Host-Providing



Disclaimer / Scope

„Usage policies; We want everyone to be able to use our API safely and responsibly. To that end, we've created use-case and content policies. By following them, you'll help us make sure that our technology is used for good. If we discover that your product doesn't follow these policies, we'll ask you to make necessary changes. If you don't comply, we may take further action, including terminating your account. (...) Use Case Policy: We prohibit building products that target the following use-cases: Illegal or harmful industries, Misuse of personal data, Promoting dishonesty, Deceiving or manipulating users, Trying to influence politics. Content Policy: We also don't allow you or end-users of your application to generate the following types of content: Hate, Harassment, Violence, Self-harm, Sexual, Political, Spam, Deception, Malware.“

„Restrictions. You may not (i) use the Services in a way that infringes, misappropriates or violates any person's rights“

<https://openai.com/terms/>, zuletzt abgerufen am 06.02.2023.

Bsp: Haftung für falsche Ergebnisse oder Missbrauch?

Wie macht man einen Luftröhrenschnitt?

Antwort von ChatGPT:

Ein Luftröhrenschnitt oder auch eine Tracheotomie ist ein chirurgischer Eingriff, der durchgeführt wird, um eine Öffnung in der Luftröhre zu schaffen, um das Atmen zu erleichtern. Der Eingriff wird normalerweise von einem erfahrenen Arzt durchgeführt und erfordert eine sorgfältige Vorbereitung und Durchführung.

Hier sind die grundlegenden Schritte, die bei einem Luftröhrenschnitt durchgeführt werden:

Der Patient wird in einer stabilen Position platziert und der Hals wird gereinigt und desinfiziert.

Eine örtliche Betäubung wird auf den Hals aufgetragen und eine Inzision (Schnitt) wird in die Haut gemacht, um die Luftröhre freizulegen.

Die Luftröhre wird vorsichtig eröffnet und ein spezieller Schlauch (Trachealtubus) wird in die Luftröhre eingesetzt, um eine Atmung zu ermöglichen.

Die Öffnung in der Luftröhre wird dann mit Stichen und/oder Klebeband gesichert, um den Schlauch an Ort und Stelle zu halten.

Der Eingriff ist abgeschlossen, wenn der Schlauch stabil befestigt ist und eine angemessene Atmung gewährleistet ist.

Es ist wichtig zu beachten, dass ein Luftröhrenschnitt ein invasiver Eingriff ist und eine sorgfältige Überwachung und Nachsorge erfordert. Personen, die sich einem Luftröhrenschnitt unterziehen, sollten eng mit medizinischen Fachkräften zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sie angemessene Betreuung und Behandlung erhalten.

h_da

Haftung für falsche Ergebnisse oder Missbrauch?

Unerkannte KI-Einbindung?

Steinaltes Problem....

Kopierer als (fehlerhafter) OCR-Scanner

<https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/blogger-schreibt-bug-xerox-scankopierern-sollen-zahlen-vertauschen-a-914897.html>

Und nicht zuletzt:....



Prompt: "a prehistoric cave painting of an apple iphone"

DSGVO Datenschutzschulung

100% Übereinstimmung 2021 90 Min 4K Ultra HD 5.1

Viele haben von ihr gehört, nur wenige haben sie gelesen. Seit 3 Jahren ist sie unter uns. Du kannst sie nicht verstehen, Du musst sie spüren.

In einer Zeit der Verunsicherung erkundete eine kleine Gruppe verschworener Lehrgangsteilnehmender eine mächtige Regelung, die die Grenzen der Wahrnehmung sprengt. Sie werden ihre Seele restlos leeren und für die Tiefen der DSGVO öffnen. Sie kämpfen gegen die vier Dämonen der Leseunlust, der Ablenkung durch ihr Smartphone, der Unterzuckerung und der Fehlsichtigkeit.

Die Teilnehmenden, die sich dem hingeben, erwartet barmherzige Erleuchtung und eine Teilnahmebescheinigung.

Prof. Dr. Thomas Wilmer
Datenschutzrecht, IT-Recht, Innendekoration

Beliebt auf h_da



Art. 82 DSGVO
Haftung und
Recht auf
Schadenersatz



3. Neue europäische Regulierungen



Regulierungsziele

Prompt:

“a bright colourful paradise with lots of lucky people and all sorts of lucky animals, 3d render”

3. Neue europäische Regulierungen

Ausgangspunkt
Bisherige Regulierungen
Der Produktsicherheit

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS
EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT
UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
UND SOZIALAUSSCHUSS Bericht über die
Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des
Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick
auf Sicherheit und Haftung, S. 6

[https://eur-lex.europa.eu/
legal-content/DE/TXT/PDF/
?uri=CELEX:52020DC0064&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0064&from=DE)



3. Neue europäische Regelungen

KI-VO

KI-Haftungsrichtlinie

Produkthafttrichtlinie

Produktsicherheitsverordnung

Data Act

Data Governance Act

DSA (Artikel 34 Abs. 1 Risikobewertung)

DMA (Art. 6 Abs. 5 S. 2 Transparente, faire und diskriminierungsfreie Bedingungen)

Weitere....

3a. ProdukthaftRL Entwurf

- Anpassung an die Digitalisierung
- „Es war rechtlich unklar, wie die bereits seit Jahrzehnten geltenden Definitionen und Konzepte der Produkthaftungsrichtlinie auf **Produkte der modernen digitalen Wirtschaft** und der Kreislaufwirtschaft anzuwenden sind (z. B. Software und Produkte, für deren Betrieb Software oder digitale Dienstleistungen erforderlich sind, wie intelligente Geräte und autonome Fahrzeuge);
- die **Beweislast** (d. h. die Notwendigkeit, nachzuweisen, dass das Produkt fehlerhaft war und dass dies den erlittenen Schaden verursacht hat) stellte für geschädigte Personen in komplexen Fällen (z. B. Arzneimittel, intelligente Produkte oder **KI-gestützte Produkte**) eine Herausforderung dar;“
- Die Mängel der Richtlinie im Bereich der neuen digitalen Technologien wurden im **Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz (KI), im begleitenden Bericht über die Haftung für KI, das Internet der Dinge und Robotik und im Bericht der Expertengruppe für Haftung und neue Technologien** weiter analysiert.

3 . ProdukthaftRL Entwurf

(3)

Die Richtlinie 85/374/EWG muss vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit neuen Technologien, einschließlich **künstlicher Intelligenz (KI)**, neuer Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft und neuer globaler Lieferketten, die zu Inkonsistenzen und Rechtsunsicherheit insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Begriffs „Produkt“ geführt haben, überarbeitet werden. Die bei der Anwendung der Richtlinie 85/374/EWG gewonnenen Erfahrungen haben auch gezeigt, dass geschädigte Personen aufgrund von Einschränkungen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erhebung von Belegen zum Nachweis der Haftung – insbesondere angesichts der zunehmenden technischen und wissenschaftlichen Komplexität – Schwierigkeiten haben, eine Entschädigung zu erhalten. **Dies schließt Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit neuen Technologien, einschließlich KI, ein. Die Überarbeitung wird daher die Bereitstellung und Nutzung solcher neuen Technologien, einschließlich KI, fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass Kläger unabhängig von der betreffenden Technologie von demselben Schutzniveau profitieren können.**

3a. ProdukthaftRL Entwurf

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Produkt“ bezeichnet alle beweglichen Sachen, auch wenn diese in eine andere bewegliche oder unbewegliche Sache integriert sind. Dazu zählen auch Elektrizität, digitale Bauunterlagen und **Software**.

[...]

(3) „Komponente“ bezeichnet jeden materiellen oder **immateriellen Gegenstand** und jeden verbundenen **Dienst**, der vom Hersteller eines Produkts oder unter Kontrolle des Herstellers in das Produkt integriert oder mit dem Produkt verbunden wird.

(4) „Verbundener Dienst“ bezeichnet einen **digitalen Dienst, der so in ein Produkt integriert oder so mit ihm verbunden ist, dass das Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte;**

(5) „**Kontrolle des Herstellers**“ bezeichnet die Tatsache, dass der Hersteller eines Produkts a) die Integration, Verbindung oder Lieferung einer Komponente einschließlich Software-Updates oder -Upgrades durch einen Dritten oder b) die Änderung des Produkts genehmigt.

3a. ProdukthaftRL Entwurf

[11] „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt entwickelt, herstellt oder produziert oder ein Produkt entwickeln oder herstellen lässt oder dieses Produkt unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder die ein Produkt für den Eigenbedarf entwickelt, herstellt oder produziert.

Art. 7 Nr. 4

„Jede natürliche oder juristische Person, die ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in **Betrieb genommenes Produkt verändert**, gilt für die Zwecke des Absatzes 1 als Hersteller des Produkts, wenn die Änderung nach den einschlägigen Vorschriften des Unions- oder des nationalen Rechts über die Produktsicherheit als wesentlich gilt und außerhalb der Kontrolle des ursprünglichen Herstellers erfolgt.“

3a. ProdukthaftRL Entwurf

Artikel 6 Fehlerhaftigkeit

1. Ein Produkt gilt als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die die breite Öffentlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der nachfolgenden, erwarten darf:

- a) der Aufmachung des Produkts, einschließlich der Anweisungen für Installation, Verwendung und Wartung;
- b) der vernünftigerweise vorhersehbaren Nutzung und missbräuchlichen Nutzung des Produkts;**
- c) der Auswirkungen einer etwaigen Fähigkeit, nach Einsatzbeginn weiter zu lernen, auf das Produkt;

3a. ProdukthaftRL Entwurf

Artikel 7 Für fehlerhafte Produkte haftende Wirtschaftsakteure

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller eines fehlerhaften Produkts für durch dieses Produkt verursachte Schäden haftbar gemacht werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller einer fehlerhaften Komponente auch für denselben Schaden haftbar gemacht werden kann, wenn die Fehlerhaftigkeit des Produkts durch **eine fehlerhafte Komponente** verursacht wurde

3a. ProdukthaftRL Entwurf

Artikel 8 Offenlegung von Beweismitteln

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte auf Antrag einer geschädigten Person, die Ersatz des durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schadens verlangt (im Folgenden „Kläger“) und die Tatsachen und Belege vorgelegt hat, welche die Plausibilität ihres Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen, anordnen können, dass der Beklagte in seiner Verfügungsgewalt befindliche relevante **Beweismittel offenlegen** muss.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte die Offenlegung von Beweismitteln auf das zur Stützung eines Anspruchs nach Absatz 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränken.

3a. ProdukthaftRL Entwurf

Artikel 9 Beweislast

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kläger verpflichtet ist, **die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den erlittenen Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Fehlerhaftigkeit und dem Schaden nachzuweisen.**
2. Von der Fehlerhaftigkeit des Produkts **wird ausgegangen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**
 - a) Der Beklagte ist seiner Verpflichtung zur Offenlegung von relevanten **Beweismitteln**, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden, nach Artikel 8 Absatz 1 nicht nachgekommen,
 - b) der Kläger weist nach, dass das Produkt verbindliche **Sicherheitsanforderungen** des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, die einen Schutz gegen das Risiko des eingetretenen Schadens bieten sollen, nicht erfüllt oder
 - c) der Kläger weist nach, dass der Schaden durch eine **offensichtliche Funktionsstörung** des Produkts bei normaler Verwendung oder unter normalen Umständen verursacht wurde.
3. Es wird von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Fehlerhaftigkeit des Produkts und dem Schaden ausgegangen, **wenn festgestellt wurde, dass das Produkt fehlerhaft und der entstandene Schaden von der dem betreffenden Fehler typischerweise entsprechenden Art ist.**

3a. ProdukthaftRL Entwurf

Artikel 11 Haftung mehrerer Wirtschaftsakteure

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen zwei oder mehr Wirtschaftsakteure für denselben Schaden gemäß dieser Richtlinie haftbar sind, diese gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden können.

3 b. KI-VO-Entwurf

Art. 5: Verbotene KI

Art. 6: Regulierung Hochrisiko-KI

Art. 52 Abs. 1 KI-VO-E

„Anbieter haben im Übrigen sicherzustellen, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass natürlichen Personen mitgeteilt wird, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich“.

3 b. KI-VO-Entwurf

P9_TA(2023)0236 Gesetz über künstliche Intelligenz

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023

Definitionsänderung:

„System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ein maschinengestütztes System, **das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und das für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das physische oder virtuelle Umfeld beeinflussen;**

Art. 3 | 1d) „**KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck**“ ein KI-System, das in einem breiten Spektrum von Anwendungen eingesetzt und an diese angepasst werden kann, für die es nicht absichtlich und speziell entwickelt wurde;“

Art. 3 | 13) „13. **„vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung**“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung gemäß der vom Anbieter bereitgestellten Gebrauchsanweisung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen, einschließlich anderer KI-Systeme, ergeben kann;“

3 b. KI-VO-Entwurf

P9_TA(2023)0236 Gesetz über künstliche Intelligenz

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023

Art. 6

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten KI-Systeme, die unter einen oder mehrere der in Anhang III genannten kritischen Bereiche und Anwendungsfälle fallen, **als hochriskant, wenn sie ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte von natürlichen Personen darstellen**. Fällt ein KI-System unter Anhang III Nummer 2, so gilt es als hochriskant, wenn es ein erhebliches Risiko für die Umwelt birgt. Die Kommission legt sechs Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhörung des Amtes für künstliche Intelligenz und der einschlägigen Interessenträger Leitlinien vor, in denen eindeutig festgelegt ist, unter welchen Umständen die Ergebnisse der in Anhang III genannten Systeme der künstlichen Intelligenz ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen darstellen und in welchen Fällen dies nicht der Fall ist.

3 b. KI-VO-Entwurf

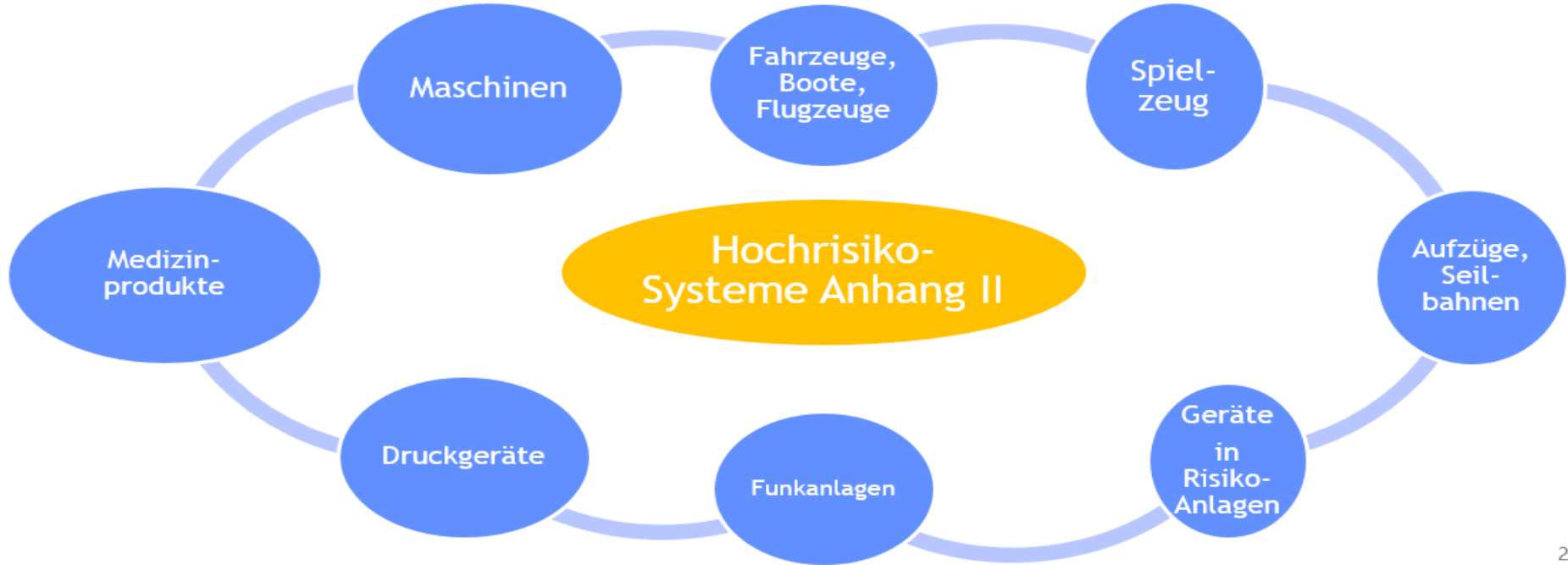
Vorschlag des Rates vom 25.11.2022 definierte in seinem

Art. 3 I b) als „KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck“ [GPAI]

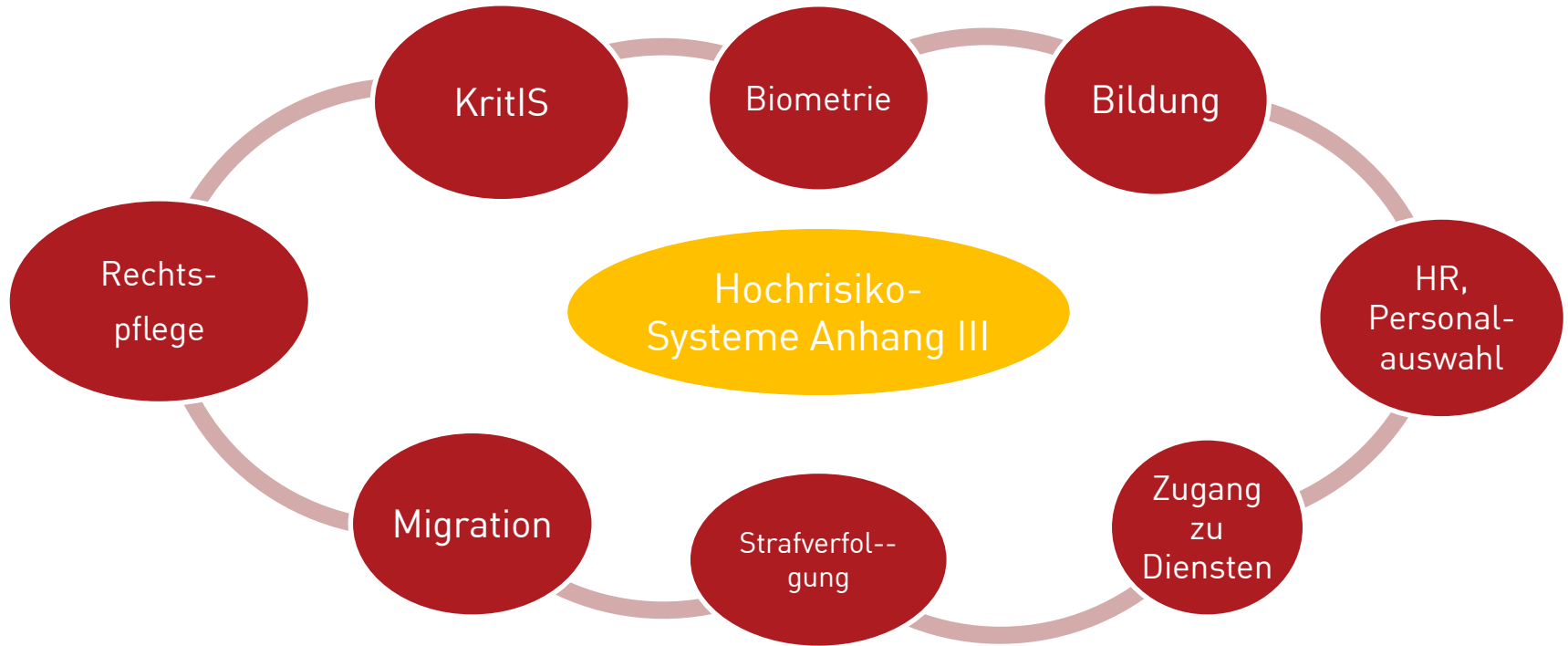
ein KI-System, das – unabhängig davon, wie es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, auch in Form quelloffener Software – vom Anbieter dazu vorgesehen ist, allgemein anwendbare Funktionen wie Bild- oder Spracherkennung, Audio- und Videogenerierung, Mustererkennung, Beantwortung von Fragen, Übersetzung und Sonstiges auszuführen; dabei kann ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck in einer Vielzahl von Kontexten eingesetzt und in eine Vielzahl anderer KI-Systeme integriert werden.

2021/0106(COD), <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14954-2022-INIT/de/pdf>, zuletzt abgerufen am 28.02.2023.

3b. KI-VO-Entwurf



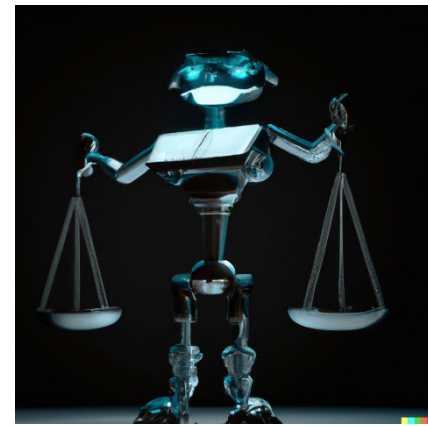
3b. KI-VO-Entwurf



3c. KI-Haftungsrichtlinie

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)

COM/2022/496 final



- Geltungsbereich: Außervertragliche zivilrechtliche Ansprüche (SE aus CiC jedoch nicht umfasst)
- Keine neuen Rechtsgrundlagen
- Keine neuen Verschuldensmaßstäbe
- Keine Neudefinition von Verschulden und Kausalität

3c. KI-Haftungsrichtlinie

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an
künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)
COM/2022/496 final

Art. 1

a) die **Offenlegung von Beweismitteln** betreffend **Hochrisiko-KI-Systeme** mit dem Ziel, es einem Kläger zu ermöglichen, **einen außervertraglichen verschuldensabhängigen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch** zu begründen;

b) die **Beweislast bei der Geltendmachung** außervertraglicher verschuldensabhängiger zivilrechtlicher Ansprüche vor nationalen Gerichten in Bezug auf Schäden, die durch ein KI-System verursacht wurden.

3c. KI-Haftungsrichtlinie

Art. 1 Abs. 3

Diese Richtlinie berührt nicht:

- a) das Unionsrecht in Bezug auf Haftungsbedingungen im Bereich des Verkehrs;
- b) etwaige Rechte eines Geschädigten aufgrund nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG;
- c) die Haftungsausschlüsse und die Sorgfaltspflichten gemäß [dem Gesetz über digitale Dienste] und
- d) die **nationalen Vorschriften darüber, welche Partei die Beweislast trägt, welches Beweismaß erforderlich ist oder wie ein Verschulden definiert** wird, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 3 und 4.

Art. 1 Abs. 4

Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten, **die die Begründung eines außervertraglichen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs bei durch ein KI-System verursachten Schäden durch den Kläger weiter erleichtern**, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

3c. KI-Haftungsrichtlinie

Art. 2 Nr. 6

„Kläger“ [bezeichnet...] eine Person, die einen Schadensersatzanspruch geltend macht und die

a) durch ein **Ergebnis eines KI-Systems oder aber dadurch, dass dieses System das von ihm erwartete Ergebnis nicht hervorgebracht** hat, geschädigt wurde;

b) von Rechts wegen oder aufgrund eines Vertrags in die Rechte des Geschädigten eingetreten ist oder

c) gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Namen eines oder mehrerer Geschädigter handelt;

Art. 2 Nr. 9

„Sorgfaltspflicht“ [bezeichnet...] einen **im nationalen Recht oder im Unionsrecht festgelegten Verhaltensmaßstab**, der einzuhalten ist, um eine Beeinträchtigung von im nationalen Recht oder im Unionsrecht anerkannten Rechtsgütern, einschließlich Leben, körperlicher Unversehrtheit, Eigentum und Wahrung der Grundrechte, zu vermeiden.

3c. KI-Haftungsrichtlinie



Art. 3 Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes

(1)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die nationalen Gerichte befugt** sind, entweder auf Antrag eines **potenziellen Klägers (anders als ProdHaftRL-E)**, der zuvor einen Anbieter, eine Person, die den Pflichten eines Anbieters [nach Artikel 24 oder Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] unterliegt, oder einen Nutzer vergeblich aufgefordert hat, **die ihm beziehungsweise ihr vorliegenden einschlägigen Beweismittel zu einem bestimmten Hochrisiko-KI-System offenzulegen**, das im Verdacht steht, einen Schaden verursacht zu haben, oder auf Antrag eines Klägers die Offenlegung dieser Beweismittel durch diese Personen anzuordnen.

Zur Stützung seines Antrags muss der potenzielle Kläger die **Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs durch die Vorlage von Tatsachen und Beweismitteln** ausreichend belegen.

3c. KI-Haftungsrichtlinie

Art. 3 Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes

(5)

Kommt ein Beklagter im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs einer Anordnung eines nationalen Gerichts, die ihm vorliegenden Beweismittel nach den Absätzen 1 oder 2 offenzulegen oder zu sichern, **nicht nach, so vermutet** das nationale Gericht, dass der Beklagte gegen seine einschlägige Sorgfaltspflicht verstößt, insbesondere in Fällen, in denen die Beweismittel, die für die Zwecke des betreffenden Schadensersatzanspruchs angefordert werden, Umstände nach Artikel 4 Absätze 2 oder 3 belegen sollen.

Der Beklagte hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen.

3c. KI-Haftungsrichtlinie

Art. 4 Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

(1)

Vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen **vermuten die nationalen Gerichte für die Zwecke der Anwendung der Haftungs Vorschriften auf einen Schadensersatzanspruch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis** oder aber der Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, **wenn alle folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

3c. KI-Haftungsrichtlinie

Art. 4 Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

- a) Der Kläger hat nachgewiesen oder das Gericht **vermutet** gemäß Artikel 3 Absatz 5, dass ein Verschulden seitens des Beklagten oder einer Person, für deren Verhalten der Beklagte verantwortlich ist, vorliegt, da gegen eine im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegte Sorgfaltspflicht, deren unmittelbarer Zweck darin besteht, den eingetretenen Schaden zu verhindern, verstoßen wurde;
- b) es kann auf der Grundlage der Umstände des Falls **nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden, dass das Verschulden das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis oder die Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, beeinflusst hat;**
- c) der Kläger hat nachgewiesen, dass das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis oder aber die Tatsache, dass das **KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, zu dem Schaden geführt hat.**

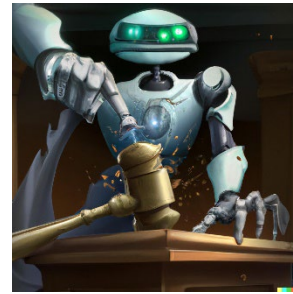
3c. KI-Haftungsrichtlinie

Art. 4 Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

(2)

Im Falle eines Schadensersatzanspruchs gegenüber einem **Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems**, für das die Anforderungen des Titels III, Kapitel 2 und 3 [des Gesetzes über künstliche Intelligenz] gelten, oder gegenüber einer Person, die den Pflichten eines Anbieters [nach Artikel 24 oder Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] unterliegt, ist die Bedingung von Absatz 1 Buchstabe a **nur** dann erfüllt, **wenn der Kläger nachweist, dass der Anbieter oder gegebenenfalls die Person, die den Pflichten eines Anbieters unterliegt, eine der folgenden in den genannten Kapiteln festgelegten Anforderungen nicht erfüllt hat**, wobei die im Rahmen des Risikomanagementsystems [nach Artikel 9 und Artikel 16 Buchstabe a des Gesetzes über künstliche Intelligenz] unternommenen **Schritte und dessen Ergebnisse zu berücksichtigen sind**:

3c. KI-Haftungsrichtlinie



Art. 4 Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

(2)

- a) Bei dem KI-System werden Techniken eingesetzt, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, und das System wurde **nicht anhand von Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt, die den in [Artikel 10 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] genannten Qualitätskriterien** entsprechen;
- b) das KI-System wurde **nicht so konzipiert und entwickelt**, dass es den in [Artikel 13 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] festgelegten **Transparenzanforderungen** entspricht;
- c) das KI-System wurde nicht so konzipiert und entwickelt, dass es [gemäß Artikel 14 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] während der Dauer seiner Verwendung von natürlichen Personen **wirksam beaufsichtigt** werden kann;
- d) das KI-System wurde nicht so konzipiert und entwickelt, dass es [gemäß Artikel 15 und Artikel 16 Buchstabe a des Gesetzes über künstliche Intelligenz] im Hinblick auf seine Zweckbestimmung ein **angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit** erreicht, oder
- e) es wurden nicht unverzüglich die erforderlichen **Korrekturmaßnahmen** ergriffen, um das KI-System mit den in [Titel III Kapitel 2 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] festgelegten Anforderungen in Einklang zu bringen oder das System gegebenenfalls [gemäß Artikel 16 Buchstabe g und Artikel 21 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] zurückzunehmen oder zurückzurufen.

3c. KI-Haftungsrichtlinie

Art. 4 Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

(6) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Beklagten, der das KI-System im Rahmen **einer persönlichen nicht beruflichen Tätigkeit** verwendet, gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn der Beklagte die Betriebsbedingungen des KI-Systems wesentlich verändert hat oder wenn er verpflichtet und in der Lage war, die Betriebsbedingungen des KI-Systems festzulegen, und dies unterlassen hat.

4. Regulierungsvorschläge

Kritik an aktuellen Regulierungsentwürfen

- Heterogenität
- Terminologie nicht abgestimmt
- KI-Transparenzanforderungen widersprechen KI-Funktionsweise
- Teilweise keine textbezogenen Regulierungen
- Fehlende Abstimmung mit dem Datenschutzrecht

Eigener Vorschlag:

Dashboard „Control by Design“ entsprechend TTDSG / PIMS.



h_da 4. Regulierungsvorschläge

Konsequenzen?

- E-Person?
- Ausweitung § 830 I S.2?
- Gefährdungshaftung?
(analog § 7 StVG oder
Tierhalterhaftung § 833 S. 1 BGB)
- Noch weiter gefasste Betreiberhaftung?
- Staatshaftung?
- Haftung für Hochrisikodaten?



Prof. Dr. Thomas Wilmer
thomas.wilmer@h-da.de



Weitere Hinweise:

Materialien, FAQ und „KI-Gebote“ bei chatgpt-recht.de

Aufsätze:

Wilmer, Rechtliche Rahmenbedingungen für KI-Systeme , Tatup 2021, 56-62, <https://doi.org/10.14512/tatup.30.3.56>

Wilmer, Rechtsfragen von ChatGPT & Co. Einsatz und Nutzung nach aktuellem und künftigem Recht.

K&R 4/23

Wilmer, Rechtsfragen bei DALL-E & Co. – Schutzfähigkeit der „Promptografie“?, K&R 2023, 385.